

2.2.2 Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 19. April 2010

geändert durch Satzungen vom 12. August 2013, 23. Oktober 2017 und 12. Dezember 2025

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwandorf erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung¹ zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Reinigungsverordnung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis² festgelegt.

§ 4 Gebührensatz ^{4 5 6}

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	2,89 €
Reinigungsklasse II	5,77 €
Reinigungsklasse III	8,66 €

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr erhoben und entstehen am 01. Januar.

(2) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Schwandorf während eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr nach Abs. 1 mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6 Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter)³, so entsteht für jeden Gebührensschuldner die Gebührensschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenberechnungsgrundlage

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet. Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt betrachtet in Ansatz gebracht.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Die Stadt Schwandorf kann bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

(4) Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht sowie nachträgliche Festsetzungen vorangegangener Erhebungszeiträume werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 1979 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 19. April 2006 außer Kraft.

Anmerkungen:

¹ Abgedruckt unter Nr. 2.2.1.

² Siehe Anlage zur Reinigungsverordnung Nr. 2.2.3.

³ Abgedruckt unter Nr. 2.2.3.

⁴ § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 12. August 2013;
in Kraft getreten am 01. Januar 2014.

⁵ § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 23. Oktober 2017;
in Kraft getreten am 01. Januar 2018.

⁶ § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2025;
in Kraft getreten am 01. Januar 2026.